

Und diese Veränderungen oder materiellen Abbilder der Veränderungen tragen tatsächlich objektiven Charakter. Ähnlich verhält es sich mit einem wesentlichen Teil der Aufzeichnungen, vor allem mit jenen, die unabhängig vom Wirken des Untersuchungsorgans entstehen oder entstanden sind.

Derartige Aufzeichnungen

- können objektiven Charakter tragen, z. B. wenn eine Tonaufnahme auf einem Tonband oder Film aufgezeichnet wurde ,
- sind maximal einfach subjektiv gebrochen, nämlich durch den Aufzeichnenden, der u. U. subjektive Wertungen vornimmt, in dem er z. B. seine Person stärker in den Vordergrund schiebt usw.

Diese Spezifik der Beweisgegenstände und Aufzeichnungen ist nicht nur ein theoretischer Aspekt, sondern hat durchaus praktische Bedeutung.

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen (zumindest zum Teil) erzielen bei Beschuldigten u. a. Personen in der Regel höhere Wirksamkeit als z. B. Aussagen anderer Personen usw.

Diesen Fakt gilt es verstärkt in der Untersuchungstätigkeit zu nutzen.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß z. B. in der BRD Beweisgegenstände von vornherein höher bewertet werden als subjektive Beweismittel.

Das ist unsererseits bei Offensivmaßnahmen zu beachten.

Die Aussagebereitschaft zu erzielen, war noch nie einfach.

Aber durch die veränderten politisch-operativen Lagebedingungen sind weitere Erschwernisse hinzugekommen. Sie resultieren insbesondere daraus,